

# **Berufsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (BO)**

Vom 11. Dezember 2014  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Mai 2020

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 5. November 2014 aufgrund von § 16 Abs. 3 Satz 1 und § 17 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, folgende Berufsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 11. Dezember 2014 (Pharm. Ztg. 159 (2014) Nr. 51-52 S. 86-92), zuletzt geändert am 24. Mai 2020 (Pharm. Ztg. 165 (2020) Nr. 23 S. 72-73) beschlossen:

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Berufsordnung legt auf der Grundlage des Sächsischen Heilberufekammergesetzes die Berufspflichten und die ethischen Grundsätze der Berufsausübung fest. <sup>2</sup>Das von der Kammerversammlung am 18. April 2013 verabschiedete „Leitbild sächsischer Apotheker“ soll Handlungsanweisung für die individuelle Berufsausübung sein. <sup>3</sup>Soweit in dieser Berufsordnung zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung für alle Geschlechter.

## **Erster Teil: Der Apotheker**

### **§ 1 Berufsbild des Apothekers**

(1) <sup>1</sup>Der Apotheker übt in seiner Rolle als Arzneimittelfachmann einen Freien Beruf aus. <sup>2</sup>Aufgrund besonderer beruflicher Befähigung obliegt ihm die Verantwortung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. <sup>3</sup>Als Inhaber eines Apothekenbetriebs vereint er diese mit seiner privatwirtschaftlichen Funktion in einer Person.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen seiner Berufsausübung muss sich der Apotheker von der Verantwortung für das Leben und die körperliche Unversehrtheit sowie für die natürlichen Lebensgrundlagen leiten lassen. <sup>2</sup>Das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand darf er nicht dadurch verletzen, dass er sich von einem unangemessenen Gewinnstreben bei seiner Aufgabenwahrnehmung beherrschen lässt. <sup>3</sup>Er hat die Interessen und das Ansehen des Berufsstands innerhalb sowie außerhalb seiner Tätigkeit zu wahren.

### **§ 2 Aufgaben des Apothekers**

(1) <sup>1</sup>Dem Apotheker obliegen die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die Mitwirkung bei der Gesundheitsberatung sowie bei der pharmazeutischen Forschung und der Heranbildung des pharmazeutischen Nachwuchses. <sup>2</sup>Er übt seine Aufgaben in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in der öffentlichen Apotheke, im Krankenhaus, im pharmazeutischen Großhandel, in der pharmazeutischen Industrie, in Prüfinstituten, bei der Bundeswehr, bei Behörden und Körperschaften, an Universitäten, Lehranstalten und Berufsschulen.

(2) Sein Auftrag umfasst entsprechend des individuellen Tätigkeitsbereichs insbesondere die Information und Beratung über Arzneimittel, beispielsweise im Rahmen des Medikationsmanagements und der personalisierten Unterstützung der Patienten bei der Selbstmedikation, die Beratung in der Gesundheitsvorsorge, die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Bevorratung, Lagerung, Qualitätserhaltung, Abgabe und Risikoerfassung von Arzneimitteln, die Forschung, Lehre und Verwaltung, die Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen an die zuständigen Behörden, die Tätigkeit als Sachverständiger, die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen sowie die Überwachung dieser Tätigkeiten.

(3) <sup>1</sup>Der Apotheker wirkt bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung, Weitergabe und Verhinderung von Arzneimittelrisiken und Arzneimittelfälschungen mit. <sup>2</sup>Er hat seine diesbezüglichen Feststellungen und Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen; Vorkommnisse bei Medizinprodukten sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich zu melden. <sup>3</sup>Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 21 Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

## **Zweiter Teil: Allgemeine Verhaltenspflichten**

### **§ 3 Rechtstreue**

Der Apotheker ist verpflichtet, die für die Ausübung seines Berufs geltenden Gesetze, Verordnungen und das Satzungsrecht der Sächsischen Landesapothekerkammer (im folgenden Kammer genannt) sowie deren konkretisierende Anordnungen und Richtlinien zu beachten.

### **§ 4 Verschwiegenheit, Datenschutz**

(1) <sup>1</sup>Der Apotheker hat über alle seinen Beruf berührenden Vorkommnisse, die ihm innerhalb und außerhalb seiner Tätigkeit bekannt werden, zu schweigen. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber Kollegen, seinen Familienangehörigen sowie den Angehörigen der Patienten.

(2) Die unter der Leitung des Apothekers tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Apotheker darf unbeschadet der gesetzlichen Aussage- und Anzeigepflichten die der Verschwiegenheit unterliegenden Tatsachen nur mitteilen, soweit der Betroffene ihn von der Schweigepflicht entbunden hat oder die Offenbarung zum Schutz eines höherrangigen Rechtsguts erforderlich ist.

(4) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen die der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen nur mitgeteilt werden, wenn die Anonymität des Patienten gesichert ist oder dieser ausdrücklich zustimmt.

(5) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, soweit sie nicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind.

### **§ 5 Eigenverantwortlichkeit**

Der Apotheker handelt während seiner Berufstätigkeit entsprechend seiner Zugehörigkeit zu den Freien Berufen und als akademischer Heilberufler eigenständig und eigenverantwortlich.

### **§ 6 Verantwortlichkeiten für das Apothekenpersonal**

<sup>1</sup>Jeder Apotheker in leitender Funktion hat seine Mitarbeiter nach Maßgabe der für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften auszubilden und sie entsprechend ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuleiten und einzusetzen. <sup>2</sup>Er soll seinen Mitarbeitern Gelegenheit geben, sich zur Erhaltung und Entwicklung der für die Ausübung ihres Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten fort- und weiterzubilden.

## **§ 7**

### **Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen**

Der Apotheker hat Gutachten, Zeugnisse und sonstige Bescheinigungen mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt auszustellen.

## **§ 8**

### **Haftungsabsicherung**

<sup>1</sup>Der Apotheker hat dafür zu sorgen, dass er zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren hinreichend versichert ist. <sup>2</sup>Als Inhaber einer Betriebserlaubnis einer öffentlichen Apotheke hat der Apotheker eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Haftungsansprüchen aus der beruflichen Tätigkeit aller bei ihm beschäftigten Mitarbeiter abzuschließen. <sup>3</sup>Auf Anforderung ist dies der Kammer nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Fortbildung**

(1) Der Apotheker, der seinen Beruf ausübt, muss sich beruflich fortbilden und sich dabei über die für seine Berufsausübung jeweils geltenden Bestimmungen unterrichten, um die für seine Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Geeignete Fortbildungsmöglichkeiten sind die Teilnahme als Dozent oder Hörer an allgemeinen Fortbildungsveranstaltungen, wie Kongressen, Seminaren, Kolloquien, Kursen und Übungen, das Studium der Fachliteratur, die Inanspruchnahme audiovisueller Lehr- und Lernmittel, die Veröffentlichung einer Abhandlung in der pharmazeutischen Fachpresse und die Tätigkeit als Autor für pharmazeutische Fachliteratur.

(3) Der Apotheker muss der Kammer seine berufliche Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können.

## **§ 10**

### **Qualitätssicherung**

Der Apotheker hat im Rahmen seines Verantwortungsbereichs geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung und seiner Arbeitsstätte nach dem Stand von Wissenschaft und Technik dienen.

## **Dritter Teil:**

### **Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Personen des Gesundheitswesens**

## **§ 11**

### **Kollegialität**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich den Angehörigen seines Berufs und anderer Heilberufe sowie dem Personal von Einrichtungen des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung gegenüber kollegial zu verhalten.

(2) Jeder Apotheker hat das Ansehen des Betriebs, in dem er tätig ist, zu wahren.

(3) Die Apotheker sind unter Beachtung der arzneimittel- und apothekengesetzlichen Vorgaben zur gegenseitigen Hilfe bei der Sicherung der Arzneimittelversorgung, insbesondere während der Dienstbereitschaft außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, verpflichtet.

## § 12

### Pflichten bei der kooperativen Zusammenarbeit

- (1) Der Apotheker soll zur gegenseitigen Information über Arzneimittel und Fragen des Arzneimittelrechts mit den Ärzten und anderen Personen sowie Institutionen des Gesundheitswesens zusammenarbeiten.
- (2) Unzulässig sind dem Apothekengesetz widersprechende Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung und Abgabe von Arzneimitteln ohne vollständige Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand oder zur Folge haben können.
- (3) Der Apotheker darf nicht unter Verletzung des Apothekengesetzes daran mitwirken, die freie Wahl der Apotheke einzuschränken oder zu behindern, insbesondere eine dieses Recht vereitelnde Beeinflussung auf alte, kranke und behinderte Menschen auszuüben.

## § 13

### Verbot der Heilkunde

- (1) <sup>1</sup>Dem Apotheker ist untersagt, Heilkunde an Menschen und Tieren auszuüben, sofern diese nicht ausdrücklich gesetzlich zulässig ist. <sup>2</sup>Unberührt bleibt seine Pflicht, in Fällen dringender Gefahr bis zum Eintreffen eines Arztes nach seinem Können Erste Hilfe zu leisten.
- (2) Stellt der Apotheker im Rahmen seiner patientenbezogenen Dienstleistungen, wie Blutdruckmessungen, Cholesterolverbestimmungen u. a., Abweichungen von den Normwerten fest, hat er den Patienten an den Arzt zu verweisen.

## § 14

### Annahme von Vorteilen, Wertreklame

- (1) Dem Apotheker ist es untersagt, unzulässige oder unangemessene Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch nach objektiver Betrachtung der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der heilberuflichen Entscheidung des Apothekers beeinflusst wird.
- (2) Dem Apotheker ist es untersagt, natürlichen und juristischen Personen sowie Einrichtungen Geschenke oder sonstige Vorteile, die geeignet sind, die freie Wahl der Apotheke zu beeinflussen, einzuschränken oder zu beseitigen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

## Vierter Teil:

### Berufspflichten im Zusammenhang mit Wettbewerb und Werbung

## § 15

### Wettbewerbsgrundsätze, Werbung

- (1) Wettbewerbsmaßnahmen und insbesondere Werbung sind dem Apotheker, insbesondere als Inhaber einer Betriebserlaubnis einer öffentlichen Apotheke, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Heilmittelwerbegesetzes, erlaubt.
- (2) <sup>1</sup>Das Wettbewerbs- und Werbeverhalten des Apothekers darf die Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrags, seine berufliche Integrität und das Vertrauen der Bevölkerung hierauf nicht gefährden. <sup>2</sup>Die Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit oder an ausgesuchte Zielgruppen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundwerte der Gesellschaft zu erfolgen. <sup>3</sup>Werbung muss von Fairness im Wettbewerb und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft getragen sein. <sup>4</sup>Insbesondere darf apothekerliche Werbung das Vertrauen der Patienten nicht missbrauchen, mangelnde Erfahrung oder fehlendes Wissen nicht ausnutzen und keine die Sicherheit der Patienten gefährdende Verhaltensweisen anregen oder stillschweigend dulden.
- (3) Der Apotheker darf über seine Dienstleistungen nur sachlich informieren; er hat dabei unangemessene Selbstanpreisungen sowie wertende Zusätze, insbesondere unwahre und irreführende, zu unterlassen.

## **§ 16 Unlauterer Wettbewerb**

- (1) Der Apotheker hat Wettbewerbshandlungen zu unterlassen, soweit sie unlauter sind.
- (2) Unlauter sind insbesondere Wettbewerbshandlungen von Apothekern in öffentlichen Apotheken, die
1. nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einschließlich der Nebengesetze sowie des Heilmittelwerbegesetzes verboten sind,
  2. dem von der Allgemeinheit anerkannten Berufsbild widersprechen, weil sie der besonderen Verantwortung des Apothekers für das öffentliche Gesundheitswesen und den hieraus folgenden Anforderungen für eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht gerecht werden und insbesondere geeignet sind, einen Arzneimittelfehl- und -mehrgebrauch zu begünstigen,
  3. geeignet sind, den Absatz in unlauterer Weise zu fördern, insbesondere die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln und Arzneimittelproben oder der auch teilweise Verzicht auf oder die Erstattung von gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlungen und/oder Eigenanteilen des Patienten,
  4. gegen die Preisvorschriften verstoßen, die aufgrund des Arzneimittelgesetzes gelten, insbesondere die Gewährung von Boni bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel.

## **§ 17 Verbotene Drittwerbung**

Unzulässig ist jegliche Mitwirkung des Apothekers an einer Werbung Dritter für ihn, die ihm selbst verboten ist.

## **§ 18 Berufsbezeichnung**

<sup>1</sup>Der Apotheker darf im Rahmen seiner Tätigkeit in der öffentlichen Apotheke neben seiner Berufsbezeichnung „Apotheker“ keine weiteren Berufsbezeichnungen angeben. <sup>2</sup>Das Recht, Gebiets- und Zusatzbezeichnungen nach erfolgreicher Weiterbildung zum Fachapotheker sowie akademische Grade oder Titel zu führen, bleibt unberührt.

## **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Verfahren bei Berufspflichtverletzungen**

- (1) Verstöße gegen diese Berufsordnung werden nach §§ 40 ff. Sächsisches Heilberufekammergesetz im Rügeverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren verfolgt.
- (2) Berufsbezogene Streitigkeiten sollen im Wege der Vermittlung nach § 39 Sächsisches Heilberufekammergesetz beigelegt werden.

### **§ 20 Freier Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Europäischen Union**

Diese Berufsordnung gilt entsprechend für Apotheker, die Dienstleistungserbringer im Sinne des § 4 Sächsisches Heilberufekammergesetz sind.

**§ 21**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Berufsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (BO) vom 23. April 1997 (Informationsblatt SLAK 2/1997 S. LVII) außer Kraft.

Dresden, den 5. November 2014

Friedemann Schmidt  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Berufsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 26-5415.62/2

Dresden, den 20. November 2014

Jürgen Hommel  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Berufsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 11. Dezember 2014

Friedemann Schmidt  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer